

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.07.2013

Geschäftszeichen:

III 31-1.6.21-145/10

#### Zulassungsnummer:

**Z-6.21-2196**

#### Geltungsdauer

vom: **24. Juli 2013**

bis: **24. Juli 2016**

#### Antragsteller:

**Schörghuber Spezialtüren KG**

Neuhaus 3

84539 Ampfing

#### Zulassungsgegenstand:

**T 30-1-FSA "Form-Brandschutztür Typ 35N"**

**(Außenanwendung)**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und drei Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der einflügelige Feuerschutzabschluss "Form-Brandschutztür Typ 35N".

Der Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5<sup>1</sup> und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, dichtschießender und selbstschließer Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.2.1 und 2.1.2.2).

Der Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

- 1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Flügel und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen (siehe Anlage 1).

Der Feuerschutzabschluss wird im Wesentlichen unter Verwendung von Holz und Holzwerkstoffen hergestellt. Der Flügel darf auch verglast ausgeführt werden.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A<sup>2</sup>). Darüber hinaus sind keine Änderungen zulässig (siehe Abschnitt 2.1.2.6).

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerhemmenden Außenwänden (Anlage 1/siehe Abschnitt 1.2.4).

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände gemäß Abschnitt 3 eingebaut werden.

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B<sup>2,3</sup>) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angegeben.

- 1.2.2 Über die Zulässigkeit der Verwendung von Feuerschutzabschlüssen in äußeren Wänden, insbesondere hinsichtlich Ausführung, Anordnung und Größe entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Verwendungsfall, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

- 1.2.3 Der Feuerschutzabschluss gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschießend", sofern er die Anforderungen nach Abschnitt 2.1.2.2 erfüllt.

- 1.2.4 Der Feuerschutzabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht und in Bezug auf den Wärmeschutz (siehe Abschnitt 2.1.2.4) und die Eigenschaften nach Abschnitt 2.1.2.5, unter Beachtung von Abschnitt 2.1.2.3, zur Verwendung in Außenwänden nachgewiesen.<sup>4</sup> Nachweise zum Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

<sup>1</sup> DIN 4102-5:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.

<sup>4</sup> Die Nachweise der Außenanwendung wurden - entsprechend bauaufsichtlicher Maßgaben - für die Anwendung der Feuerschutzabschlüsse unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, geführt.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Aufbau

##### 2.1.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 und 2 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Dokumenten A<sup>2</sup> und B<sup>2,3</sup> enthalten.

##### 2.1.1.2 Zubehörteile

Der Feuerschutzabschluss darf nur mit den im Dokument A<sup>2</sup> aufgelisteten Zubehörteilen ausgestattet werden.

##### 2.1.1.3 Feststellanlagen

Der Feuerschutzabschluss darf bei dieser speziellen Verwendung nicht mit einer Feststallanlage ausgeführt werden.

#### 2.1.2 Eigenschaften

##### 2.1.2.1 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde nach DIN 4102-5<sup>1</sup> (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1634-1<sup>5</sup>) in Verbindung mit DIN 4102-18<sup>6</sup> (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1191<sup>7</sup>) bestimmt. Der Feuerschutzabschluss wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 200.000 Prüfzyklen unterzogen.

##### 2.1.2.2 Dichtheit

Der Feuerschutzabschluss muss im Zargenbereich des Flügels mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung<sup>8</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

##### 2.1.2.3 Dauerhaftigkeit

Der Antragsteller bestätigt, dass für alle Bestandteile des Feuerschutzabschlusses die Nachweise der Dauerhaftigkeit vorliegen.

Der Antragsteller bescheinigt den nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten Feuerschutzabschlüssen eine Lebensdauer von 25 Jahren, wenn der Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse ordnungsgemäß gewartet und in gutem Funktionszustand gehalten wird/werden, so dass die nachgewiesenen Eigenschaften trotz Verschleiß über die gesamte wirtschaftlich angemessene Nutzungsdauer erhalten bleiben.

##### 2.1.2.4 Wärmeschutz

Für den Feuerschutzabschluss sind - in Abhängigkeit von der Ausführung - folgende Wärmedurchgangskoeffizienten nach DIN EN ISO 12567-1<sup>9,10,11</sup> nachgewiesen:

5	DIN EN 1634-1:2000-03	Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse
6	DIN 4102-18:1991-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse; Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)
7	DIN EN 1191:2000-08	Fenster und Türen - Dauerfunktionsprüfung - Prüfverfahren
8	Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	
9	DIN EN ISO 12567-1	Wärmetechnisches Verhalten von Fenstern und Türen; Bestimmung des Wärmedurchgangskoeffizienten mittels des Heizkastenverfahrens; Teil 1: Komplette Fenster und Türen
10	DIN EN ISO 10077-1	Wärmetechnisches Verhalten von Fenstern, Türen und Abschlüssen - Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten - Teil 1: Vereinfachtes Verfahren
11	DIN EN ISO 10077-2	Wärmetechnisches Verhalten von Fenstern, Türen und Abschlüssen - Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten - Teil 2: Numerisches Verfahren für Rahmen

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.21-2196

Seite 5 von 9 | 24. Juli 2013

- Tür aus Holz und Holzwerkstoffen (Vollblatt)  
Bemessungswert des Wärmedurchgangskoeffizienten  $U_D = 1,7 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
- Tür aus Holz und Holzwerkstoffen (mit Verglasung)  
Bemessungswert des Wärmedurchgangskoeffizienten  $U_D = 1,7 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ .

### 2.1.2.5 Außenanwendung

Für den Feuerschutzabschluss sind - in Abhängigkeit von der Ausführung - folgende sonstige/zusätzliche Eigenschaften nachgewiesen:

- Tür aus Holz und Holzwerkstoffen (Vollblatt)
 

Widerstandfähigkeit bei Windlast <sup>12</sup>	Klasse	B4
Schlagregendichtheit <sup>13</sup>	Klasse	3A (nach innen öffnend)
Luftdurchlässigkeit <sup>14</sup>	Klasse	3
Differenzklimaverhalten <sup>15,16</sup>	Klasse	3(c)/3(d)/2(e)
- Tür aus Holz und Holzwerkstoffen (mit Verglasung)
 

Widerstandfähigkeit bei Windlast <sup>12</sup>	Klasse	B4
Schlagregendichtheit <sup>13</sup>	Klasse	3A (nach innen öffnend)
Luftdurchlässigkeit <sup>14</sup>	Klasse	3
Differenzklimaverhalten <sup>15,16</sup>	Klasse	3(c)/3(d)/2(e)

### 2.1.2.6 Zulässige Änderungen und Ergänzungen

An nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten Feuerschutzabschlüssen sind keine Änderungen und Ergänzungen möglich.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A<sup>2</sup> einzuhalten (siehe Anlage 1). Die Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder im Zulassungsverfahren für einen Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- |    |              |   |
|----|--------------|---|
| 12 | DIN EN 12210 | Fenster und Türen - Widerstandsfähigkeit bei Windlast - Klassifizierung (jeweils geltende Ausgabe)    |
| 13 | DIN EN 12208 | Fenster und Türen - Schlagregendichtheit - Klassifizierung (jeweils geltende Ausgabe)                 |
| 14 | DIN EN 12207 | Fenster und Türen - Luftdurchlässigkeit - Klassifizierung (jeweils geltende Ausgabe)                  |
| 15 | DIN EN 12219 | Türen - Klimaeinflüsse - Anforderungen und Klassifizierung (jeweils geltende Ausgabe)                 |
| 16 | DIN EN 1121  | Türen - Verhalten zwischen zwei unterschiedlichen Klimaten - Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe) |

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-6.21-2196

Seite 6 von 9 | 24. Juli 2013

- T 30-1-FSA "Form-Brandschutztür Typ 35N"<sup>17</sup> (Außenanwendung)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.21-2196
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:<sup>17</sup>
- Herstellungsjahr:<sup>17</sup>

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes siehe Anlage 1).

**2.2.3 Einbauanleitung**

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss relevanten Teile des Dokuments B<sup>2,3</sup> bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Wände, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung),
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zargen, Scheiben, Dichtungen).

**2.2.4 Angabe der Kennwerte**

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Erklärung auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss relevanten Eigenschaften hinsichtlich der Außenanwendung enthalten muss.

**2.3 Übereinstimmungsnachweis für den Feuerschutzabschluss****2.3.1 Allgemeines**

- 2.3.1.1 Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen zur Herstellung des Feuerschutzabschlusses nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.
- 2.3.1.2 Für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., die die vorgenannten Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses wesentlich beeinflussen und deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde, ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen, z. B. durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>18</sup>.
- 2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- 2.3.1.4 Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

<sup>17</sup> Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

<sup>18</sup> DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A<sup>2</sup> entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der hierfür anerkannten Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich der dazu hinterlegten Dokumente A<sup>2</sup> und B<sup>2,3</sup> zu prüfen. Bei großen automatisierten Fertigungsreihen ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle - jedoch mindestens einmal an jedem Fertigungstag - durchzuführen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A<sup>2</sup> dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B<sup>2,3</sup> sowie in Abschnitt 2.2.3 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungs-

prüfungen verwendet wurden<sup>8</sup>.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **3 Bestimmungen für die Bemessung - Verbindung mit angrenzenden Wänden**

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Wänden so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden dynamischen Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen auch die Standsicherheit der angrenzenden Wände nicht gefährden.

### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden, die den Bestimmungen der Anlage 2 entsprechen. Die Anschlüsse müssen in der jeweiligen Einbauanleitung nach Abschnitt 2.2.3 zeichnerisch dargestellt werden.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für diese Wände bleiben davon unberührt.

### **5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung**

#### **5.1 Allgemeines**

Die Brandschutzwirkung der Feuerschutzabschlüsse sowie die Eigenschaften/Leistungsmerkmale in Bezug auf die Außenanwendung ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

#### **5.2 Nutzungssicherheit**

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

#### **5.3 Wartungsanleitung**

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist vom Antragsteller eine schriftliche Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

### **6 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses**

Der Unternehmer, der den Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.21-2196 vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

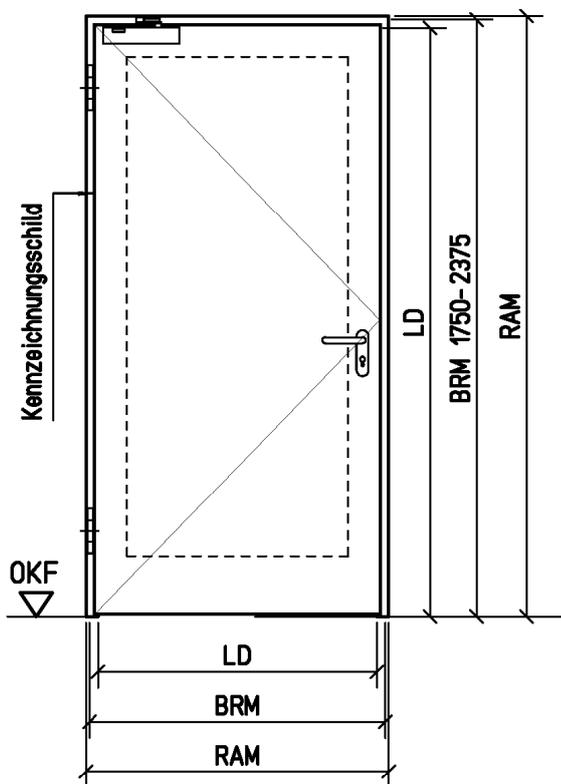
**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-6.21-2196**

**Seite 9 von 9 | 24. Juli 2013**

Für diese Bestätigung ist das Muster nach Anlage 3 zugrunde zu legen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Prof. Gunter Hoppe  
Abteilungsleiter

Beglaubigt



dargestellt:  
 Gangflügel DIN links  
 Gangflügel DIN rechts im Spiegelbild

Feuerschutz- abschluss	Baurichtmaß BRM (mm)		Rahmemaßenmaß RAM (mm)		Lichter Durchgang LD (mm)	
	Breite B von-bis	Höhe H von-bis	Breite B von-bis	Höhe H von-bis	Breite B von-bis	Höhe H von-bis
T30-1-FSA	625- 1500	1750- 2375	611- 1436	1768- 2343	531- 1156	1703- 2203

T 30-1-FSA "Form-Brandschutztür Typ 35N"  
 (Außenanwendung)

Ansicht

Anlage 1

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen.<sup>1</sup> Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Wände und Bauteile	Mindestdicke [mm]
Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 <sup>2</sup> , Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe $\geq$ II	115
Wände aus Beton nach DIN 1045-1 <sup>3</sup> , Festigkeitsklasse mindestens C 12/15	100
Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165-3 <sup>4</sup> , Festigkeitsklasse 4	175
Wände aus bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse 4.4	175
<p>1 Angaben und Details sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung                  2 DIN 1053-1 Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)                  3 DIN 1045-1 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)                  4 DIN 4165 Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)</p>	
T 30-1-FSA "Form-Brandschutztür Typ 35N" (Außenanwendung)	Anlage 2
Wände	

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss** / die **Feuerschutzabschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....  
.....

- Bauvorhaben:

.....  
.....

- Zeitraum des Einbaus des Feuerschutzabschlusses / der Feuerschutzabschlüsse:

.....  
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.21-2196 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung / Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.21-2196

T 30-1-FSA "Form-Brandschutztür Typ 35N"  
(Außenanwendung)

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 3